



Auslage des Haushaltsplanes 2019 der Ärztekammer Nordrhein und der Nordrheinischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung

Nach den Vorgaben der Haushalts- und Kassenordnung der Ärztekammer Nordrhein wird für die Auslage des Haushaltsplanes 2019 in den Servicezentren, Bezirks- und Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein der Zeitraum vom 18. bis zum 26. Februar 2019 bestimmt.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist während der Bürozeiten der einzelnen Kreisstellen möglich.

Düsseldorf, im Dezember 2018

Rudolf Henke
Präsident

Amtliche Bekanntmachungen der Ärztekammer Nordrhein auf www.aekno.de

Alle Amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts – finden Sie gemäß § 17 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein im Internet unter www.aekno.de in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“.

Direktlink: www.aekno.de/Amtliche_Bekanntmachungen

Diese treten, soweit kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, am Tag nach der Veröffentlichung im Internet in Kraft.



Soweit für Satzungen eine Bekanntgabeverpflichtung im *Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen* besteht, bestimmt sich deren Inkrafttreten nach dieser Bekanntgabe.

Amtliche Bekanntmachungen im Dezember 2018 und Januar 2019

Im Dezember hat die Ärztekammer Nordrhein folgende Amtliche Bekanntmachung auf www.aekno.de veröffentlicht:

Zusammensetzung der Kreisstellenvorstände der Ärztekammer Nordrhein Wahlperiode 2014 – 2019 (veröffentlicht am 17.12.2018)

Im Januar hat die Ärztekammer Nordrhein folgende Amtliche Bekanntmachung auf www.aekno.de veröffentlicht:

Auslage des Haushaltsplanes 2019 der Ärztekammer Nordrhein und der Nordrheinischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung (veröffentlicht am 31.1.2019)

ÄkNo



Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 24. November 2018 den Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 2017 entgegengenommen und den Jahresabschluss festgestellt.

Versorgungsabgaben im Jahr 2019

Durchschnittliche Versorgungsabgabe

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe gemäß § 26 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beträgt für das Geschäftsjahr 2019 € 15.216,00.

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe dient als Berechnungsgrundlage für die Renten und für die Höhe der abzuführenden Versorgungsabgaben im Jahr 2019. Es betragen somit:

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| a) die <i>Höchstversorgungsabgabe</i> | |
| jährlich | € 25.867,20 |
| monatlich | € 2.155,60 |
| b) die <i>Pflichtabgabe</i> | |
| jährlich | € 19.780,80 |
| monatlich | € 1.648,40 |
| c) die <i>Mindestabgabe</i> | |
| jährlich | € 4.564,80 |
| monatlich | € 380,40 |

Versorgungsabgaben für angestellte Ärztinnen und Ärzte

Durch die Neufestsetzung der Beiträge in der Angestelltenversicherung ab 01.01.2019 ändern sich vom gleichen Zeitpunkt ab die Versorgungsabgaben für angestellte Ärztinnen und Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung.

Aufgrund dieser Änderung der Beiträge in der Angestelltenversicherung betragen die Versorgungsabgaben für angestellte Ärztinnen und Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung:

- Versorgungsabgabe gemäß § 21 (1) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung**
Angestellte Ärztinnen und Ärzte, die sich zugunsten der Nordrheinischen Ärzteversorgung von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und die ein Bruttoarbeitsentgelt von mindestens € 6.700,00 monatlich erhalten, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von € 1.246,20 monatlich.
- Versorgungsabgabe gemäß § 34 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung**
Angestellte Ärztinnen und Ärzte, die sich nicht von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und deren Bruttoarbeitsentgelt mindestens € 6.700,00 monatlich beträgt, haben Versorgungsabgaben in Höhe von € 373,86 monatlich zu leisten.

- c) **Versorgungsabgabe gemäß § 21 (2) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung**
 Beamtinnen und Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Gehalt mindestens € 6.700,00 monatlich beträgt, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von € 373,86 monatlich.

Angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie Beamtinnen und Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Bezüge unter dem oben angegebenen Satz von € 6.700,00 monatlich liegen, leisten Versorgungsabgaben entsprechend den Beiträgen zur Angestelltenversicherung bzw. 3/10 der ihrem Gehalt entsprechenden Angestelltenversicherungsbeiträge. Der Beitrag zur Angestelltenversicherung beträgt 18,6 % der monatlichen Bruttobezüge.

Geschäftsbericht 2017 der Nordrheinischen Ärzteversorgung liegt aus

Der ungekürzte und mit dem Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 2017 liegt bei allen Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein aus. Er kann von allen **Kammerangehörigen** auf Wunsch eingesehen werden.



Amtliche Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Alle **Amtlichen Bekanntmachungen** der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein** – Körperschaft des öffentlichen Rechts – finden Sie im Internet unter www.kvno.de (§ 16 der Satzung).

Dort erfolgen in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ sämtliche Veröffentlichungen insbesondere der **Satzung** und sonstiger allgemeiner Bestimmungen wie dem **Honorarverteilungsmaßstab (HVM)** sowie der **Verträge** und **Richtlinien**, soweit sie Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen.

Kurzlink: www.kvno.de/bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen treten – soweit in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist – am achten Tag nach der Veröffentlichung (Einstelldatum ins Internet) in Kraft.

Ausschreibung von Vertragsarztsitzen

In den Amtlichen Bekanntmachungen werden alle im Landesteil Nordrhein nachzubesetzenden **Sitze von Vertragsärzten oder Psychotherapeuten** mit der geltenden **Bewerbungsfrist** ausgeschrieben (§ 103 Abs. 4 Satz 1 SGB V).

Bedarfsplanung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen

In den Amtlichen Bekanntmachungen wird die Anordnung und Aufhebung von **Zulassungsbeschränkungen** auf Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen veröffentlicht (§§ 16 Abs. 7, 16 b Abs. 4 Ärzte-ZV).



- **Herausgeber:**
 Ärztekammer Nordrhein und
 Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
- **Redaktion:**
 Horst Schumacher (Chefredakteur)
 Dr. Heiko Schmitz (verantw. für Beiträge der KV Nordrhein)
 Karola Janke-Hoppe (Chefin vom Dienst)
 Jürgen Brenn
 Bülent Erdogan
 Michael Ganter
 Vassiliki Latrovali (Volontärin)
 Jocelyne Naujoks
 Frank Naundorf
 Sabine Schindler-Marlow
- **Redaktionsausschuss:**
 Dr. med. Patricia Aden, Essen
 Christa Bartels, Düren
 Dr. med. Frank Bergmann, Aachen
 Dr. med. Sven Christian Dreyer, Düsseldorf
 Dr. med. (I) Martina Franzkowiak de Rodriguez, MPH, Düsseldorf
 Martin Grauduszus, Erkrath
 Dr. med. Ivo Grebe, Aachen
 Rudolf Henke, Aachen
 Dr. med. Dagmar Hertel, Köln
 Dr. med. Rainer Holzborn, Duisburg
 Dr. med. Wolfgang Klingler, Moers
 Dr. med. Carsten König M. san., Düsseldorf
 Dr. med. Matthias Krick, Moers
 Dr. med. Erich Theo Merholz, Solingen
 Dr. med. Jürgen Zastrow, Köln
 Bernd Zimmer, Wuppertal
- **Anschrift der Redaktion:**
 Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,
 Postfach 30 01 42, 40401 Düsseldorf
 Fernruf: 0211 4302-2010, -2011, -2020, -2013, -2012
 Telefax: 0211 4302-2019
 E-Mail: Rheinisches-Aerzteblatt@aekno.de
 Internet: www.aekno.de

Offizielle Veröffentlichungen der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein als Herausgeber des Rheinischen Ärzteblattes sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet (Amtliche Bekanntmachungen). Mit anderen Buchstaben oder mit Verfasseramen gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung der Autoren und nicht in jedem Fall die Meinung der Schriftleitung wieder.

Bei Einsendungen von Manuskripten an die Schriftleitung wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, wenn gegenteilige Wünsche nicht besonders zum Ausdruck gebracht werden. Die Rücksendung nicht verlangter Manuskripte erfolgt nur, wenn ein vorbereiteter Umschlag mit Rückporto beiliegt.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen für die veröffentlichten Beiträge bleiben vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

- **Verlag, Vertrieb, Anzeigenverwaltung:**
 WWF Verlagsgesellschaft mbH,
 Postfach 18 31, 48257 Greven
 Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven
 Tel.: 02571 9376-31, Fax: 02571 9376-55
 E-Mail: verlag@wwf-medien.de, www.wwf-medien.de
 Geschäftsführer: Daniel Wessels, Nina Wessels

- **Druck:**
 Drake Media, Carl-Zeiss-Straße 4, 32549 Bad Oeynhausen

Ab Ausgabe 1/2019 ist die Anzeigenpreisliste Nr. 26 vom 1. Dezember 2018 gültig. Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Nichtmitglieder beträgt der Bezugspreis jährlich 88,00 € einschließlich Zustellgebühr.

Das *Rheinische Ärzteblatt* erscheint monatlich einmal, Anzeigenschluss ist am 11./12. des Vormonats (**Ausnahmen: Juni-Ausgabe 2019** für die Wahlanzeigen am 8.4. und Kleinanzeigen am 26.4., **Januar-Ausgabe 2020** am 5.12.)